



Beitragsordnung zur Satzung vom 07. April 2022

Beschlossen auf der Mitgliederversammlung am 21. September 2021

1. Jedes neu eintretende Mitglied bestimmt bei seinem Eintritt in den Verein seinen Jahresbeitrag. Er beträgt mindestens 65 Euro im Kalenderjahr.
2. Im Jahr des Eintritts in den Verein ist der volle Jahresbeitrag nach Nr. 1 zu entrichten.
3. Jedes Mitglied kann die Höhe seines Jahresbeitrages mit Wirkung für das folgende und weitere Kalenderjahre ändern, jedoch nicht unter den in Nr. 1 vorgesehene Beitrag.
4. Die Zahlung soll regelmäßig dadurch erfolgen, dass das Mitglied dem Verein eine Einzugsermächtigung erteilt und der Verein den Beitrag vom Konto des Mitgliedes einzieht. In diesem Fall ist der Beitrag am 31. März fällig, ansonsten zum 01. Februar.
5. Lebt ein Mitglied mit weiteren Mitgliedern in einem Haushalt zusammen, so zahlen die zweite und jede weitere Person jeweils zumindest den halben Mindestbeitrag.
6. Eine Beitragserstattung ist ausgeschlossen, wenn ein Mitglied im Laufe eines Kalenderjahres aus dem Verein austritt.
7. Diese Beitragsordnung tritt zum 01. Januar 2022 in Kraft.